

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 96/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Beklagte B [REDACTED],
H [REDACTED] Israel, H [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 16. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
26. Januar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat, ohne von der Entscheidung des
Bundesgerichtshofs RsW 1972, 231 abzuweichen, eine An-
gleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss
abgelehnt. Auch ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3
BEG-Schluss mit § 33 Abs. 2 BEG nF hat der Tatrichter zu
Recht mit der Erwägung verneint, daß der 1923 geborene
Kläger nach seinen eigenen Angaben schon vor Beginn der
Verfolgung im Erwerbsleben gestanden habe (BGH RsW 1972,
20; 1974, 183 Nr. 19). In übrigen begehrt der Kläger
keine Kapitalentschädigung für die Zeit seit Beginn der
Verfolgung in Polen, sondern nur Rente ab einem Zeitpunkt,
in dem er das 30. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

- 3 -

**Die Verweigerung einer Abhilfe gegenüber dem Vergleich
vom 18. Juli 1961 steht im Einklang mit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (RnV 1973, 149).**

Dr. Thamm

Fuchs

